

Begriffsbestimmungen

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Muttermalpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
4. Niederschlagsabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen und Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten und diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- und Gehwegen in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen und PKW-Parkplätzen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

- wenig befahrene Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.